

Körperstrafen bzw. körperliche Gewalt gegen Kinder: Wie weiter in der Schweiz? (Teil 3)

Gewalt darf in der Erziehung keinen Platz haben

Die Folgen der Körperstrafen werden verharmlost, sie sollen – so der Volksmund – noch niemandem geschadet haben oder gar sinnvoll sein. Die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung und des Parlaments möchte nicht, dass Körperstrafen in der Schweiz verboten werden. 39 Länder, darunter auch Schweden, Deutschland oder Österreich, verbieten sie hingegen längst. Von Franz Ziegler

Gewalt zu definieren, ist nicht einfach. In der Fachliteratur finden sich viele Vorschläge und Varianten. Der Begriff Gewalt umfasst sehr viele Phänomene. Entsprechend werden physische und psychische Gewalt unterschieden, und man spricht von institutioneller, kultureller und struktureller Gewalt. Bezogen auf die hier im Zentrum stehenden Körperstrafen fällt die Definition etwas einfacher, da konkreter aus. Von physischer Gewalt ist die Rede, wenn jemand (Person oder Gruppe) das Recht auf physische Unversehrtheit (Integrität) einer anderen Person oder Gruppe absichtlich verletzt. Mit der Verwendung des Ausdrucks «Absicht» sollen Missgeschicke, Unfälle und Ähnliches ausgeschlossen werden.

Körperstrafen sind eine Form physischer Gewalt. Darüber besteht kein Zweifel. Mit Körperstrafen wird in unmittelbarster Weise die Integrität eines Gegenübers (nicht nur von Kindern) absichtlich verletzt. Wer eine Ohrfeige erhält, ist Opfer einer Gewalthandlung.

Erziehung oder Gewalt

Wenn es um Erziehung geht, ist bei vielen Menschen (Erwachsenen!) die Toleranz bezüglich Gewaltzuschreibung offensichtlich etwas höher. Das erstaunt und darf nicht sein. Eine Ohrfeige bei einem Kind ist genauso Gewalthandlung wie bei einer erwachsenen Person. Im Verhältnis zwischen Erwachsenen gilt dies als selbstverständlich, und das Opfer hat die Möglichkeit, Strafanzeige zu erheben. Der Ausdruck «gewaltfreie Erziehung» ist in diesem Sinn sogar irreführend. Es gibt keine Erziehung mit Gewalt. Erziehung mit Gewalt ist Gewalt, aber keine Erziehung.

Auch in der Schweiz wird oft geschlagen

Wie Untersuchungen und Befragungen belegen (siehe dazu auch Netz 1 und 2 in diesem Jahr), wird auch in der Schweiz die Mehrheit der Kinder von ihren Eltern geschlagen. Insbesondere Kleinkinder im Alter zwischen 0 und 4 Jahren werden öfter körperlich bestraft. Gemäss der neusten Befragung in der Schweiz stimmen nur 19% der Aussage zu, sie würden ihre Kinder niemals ohrfeigen, weil es sich dabei um eine Kindes-

misshandlung handle (Coop-Zeitung, 22. April 2014). Ein ganz aktueller Bericht der UNICEF gibt Auskunft über das Ausmass der Gewalt gegen Kinder weltweit (vgl. UNICEF, 2014a).

Körperstrafen haben Folgen

Die Folgen der Körperstrafen werden verharmlost. Die Forschung zeigt ein anderes Bild als die Volksmeinung – zumindest jene, die man einzugestehen bereit ist: Körperstrafen haben nicht die erhofften Wirkungen. Sie führen nicht dazu, dass sich Kinder so verhalten, wie es mit der Züchtigung erwartet wird.

Körperstrafen können körperliche Verletzungen zur Folge haben. Wo sicht- und diagnostizierbare Verletzungen nicht vorhanden sind, kann nicht davon ausgegangen werden, dass Körperstrafen harmlos sind. Körperstrafen beeinflussen die psychische und soziale Entwicklung eines Kindes. Kinder lernen durch die erfahrene Gewalt vor allem Gewalt zu akzeptieren und selber anzuwenden.

Ausweg aus der Gewaltspirale?

Viele Eltern wissen, dass Körperstrafen unnützlich oder gar schädlich sind – und schaffen es trotzdem nicht, auf die Körperstrafen zu verzichten. Ein anderer beträchtlicher Teil der Bevölkerung ist aber auch nach wie vor davon überzeugt, dass Körperstrafen sinnvoll sein sollen. «Hoch lebe der versohlte Hintern»; unter diesem Titel publizierte die «NZZ am Sonntag» am 27. März 2005 einen Artikel der ehemaligen Nationalrätin und emeritierten Rechtsprofessorin Suzette Sandoz. Dass sie den Titel durchaus wörtlich meinte, wird im Artikel mehr als klar. Pädagogische, psychologische und ethische Argumente sprechen jedoch eindeutig dagegen: Gewalt darf in der Erziehung keinen Platz haben.

Hilft ein Gewaltverbot?

Kai-D. Bussmann, Professor an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Halle (Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie) erforscht seit bald 15 Jahren die Wirkungen von Gewaltverboten. Im Rahmen seiner Familiengewaltstudien machte er zusammen mit seinem Forschungsteam in verschiedenen europäischen Ländern eine Bestandsaufnahme zum Ausmass von Gewalt in der Erziehung. Des Weiteren evaluierte er, die Effekte, die ein gesetzliches Verbot von Gewalt in der Erziehung haben können (vgl. <http://bussmann.jura.uni-halle.de/familiengewalt/>).

Untersucht wurden in diesem Ländervergleich Schweden, Deutschland und Österreich, Spanien und Frankreich. (Schweden hat als erstes Land die Körperstrafen 1979 verboten, Österreich 1989, Deutschland 2000; Spanien und Frankreich waren ohne Verbot zum Erhebungszeitpunkt; Frankreich hat es bis heute noch nicht, Spanien hat ein Verbot seit 2007.)

Die Ergebnisse der Untersuchungen lassen an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. In der Gesamteinschätzung sind sich denn auch Europarat (2007, 2008), Bussmann (2011) bzw. Bussmann, Erthal & Schroth (2008, 2009, 2011), Global Ini->

Die Folgen der Körperstrafen werden verharmlost.



Fotografie: Dmytriy Buzynnyy

tiative to End All Corporal Punishment of Children (2009), das deutsche Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), das österreichische Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend sowie Organisationen wie Save the Children einig: Für die Reduktion des Ausmasses an Körperstrafen sind der allgemeine Wertewandel, die rechtlichen Reformen und die öffentliche Diskussion die tragenden Säulen.

Ein Verbot reduziert das Ausmass an Gewalt

An der gewaltreduzierenden Wirkung eines Verbots in der Erziehung besteht gemäss Bussmann, Erthal & Schroth (2009, S. 27) nach diesem Ländervergleich kein Zweifel mehr. Die symbolische Bedeutung einer Rechtsreform werde heute noch unterschätzt, meinen die Forscher. Denn Recht sei ein Kommunikationsmedium, das subtile, aber durchaus nachhaltige Wirkungen habe. Weniger effektiv wirken hingegen bloss Aufklärungsmassnahmen, vor allem im Bereich leichterer Körperstrafen.

Ein Verbot entwickelt dann eine hohe Effizienz, wenn es von Massnahmen zur Bekanntmachung und Kampagnen zur Aufklärung und (Eltern-)Bildung begleitet wird. «Eine kontinuierliche Durchführung von Kampagnen und Aufklärungsmassnahmen, die eine gewaltfreie Erziehung nach schwedischem Vorbild propagieren, könnte diese Entwicklung zusätzlich fördern. So könnten gerade auch für die (bereits) bestehenden Gesetze die vielfältigen Möglichkeiten medialer Verbreitung genutzt werden, vor allem in Ländern mit einer noch jungen oder intendierten Rechtsänderung sollte dieser Aspekt bedacht werden», schreibt das Forschungsteam um Bussmann (op.cit., S. 28).

Diese erste europäische Vergleichsstudie zeigt auf, dass Eltern ihre Kinder weniger häufig schlagen, wenn in ihrem Land ein Verbot von Körperstrafen besteht. In vielen Ländern wurde in der Zwischenzeit der Schritt zum Verbot der Körperstrafen gemacht. 39 sind es heute. In zahlreichen weiteren Ländern sind entsprechende Prozesse in Gang gesetzt.

Und die Schweiz?

Es ist schwierig zu erklären, warum sich in der Schweiz ein Grossteil der Bevölkerung und die Mehrheit des Parlaments und der Verwaltung diesen eindeutigen und klaren Ergebnissen verschliesst.

Aber Kindern ein Aufwachsen ohne Gewalt, ein Leben in Sicherheit, mit Respekt und Toleranz zu ermöglichen, muss das Ziel sein für eine hoch entwickelte und sich «Sozialstaat» bezeichnende Nation; selbst dann, wenn Staat und Wirtschaft davon finanziell nicht profitieren.

Autor

Franz Ziegler, Dr. phil., Heilpädagoge und Psychologe, seit 20 Jahren im Bereich von Kindesmisshandlung und Kinderschutz tätig und mit Erziehungsfragen beschäftigt.

Weitere Informationen unter: www.stoppkindesmisshandlung.ch

Literatur

Bussmann, K.-D., Erthal, C. & Schroth, A. (2008): Wirkung von Körperstrafenverboten. Erste Ergebnisse der europäischen Vergleichsstudie zu den «Auswirkungen eines gesetzlichen Verbots von Gewalt in der Erziehung». In: RdJB 4/2008, 404–422.

Bussmann, K.-D., Erthal, C. & Schroth, A. (2009): Ergebnisse aus dem europäischen Fünf-Länder-Vergleich. In: Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, S. 9–28.

Bussmann, K.-D.; Erthal, C. & Schroth, A. (2011): Effects of Banning Corporal Punishment in Europe. A Five-Nation Comparison. In: Durrant, J.E. & Smith, A.B. (Eds.), 2011: Global Pathways to Abolishing Physical Punishment: Realizing Children's Rights. Routledge, New York, 2011. S. 299–322.

Council of Europe (2007): Eliminating corporal punishment. A human rights imperative for Europe's children. Strasbourg.

Council of Europe (2008): Off the books! Guidance for Europe's parliaments on law reform to eliminate corporal punishment of children. Strasbourg.

UNICEF / United Nations Children's Fund (2014): Hidden in Plain Sight: A statistical analysis of violence against children. UNICEF, New York. vgl.: http://www.unicef.org/publications/files/Hidden_in_plain_sight_statistical_analysis_EN_3_Sept_2014.pdf

UNICEF / United Nations Children's Fund (2014b): Das Unsichtbare sichtbar machen. Erster weltweiter UNICEF-Report zu häuslicher Gewalt gegen Kinder. vgl.: http://www.unicef.ch/sites/default/files/attachments/140902_unicef_pb_gewaltgegenkinder_zusammenfassung_de_1.pdf

United Nations Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 8 (2006): The right of the child to protection from corporal punishment and other cruel or degrading forms of punishment, UN document CRC/C/GC/8, Office of the High Commissioner for Human Rights, Geneva, 2 March 2007.